

Satzung
in der Fassung vom 11.02.1997
abgeändert am 22.02.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Besigheim e.V. und hat seinen Sitz in Besigheim. Er wurde am 11.02.1997 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand für den Verein ist Besigheim.
- (3) Der Verein ist Mitglied des:
Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e. V. (TBW)
Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV)
Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB)
Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports durch fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern aller Altersgruppen und Betreiben von Freizeitsport auf tanzsportlicher Basis.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere die Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden sowie tanzsportliche Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 ff der Abgabenordnung (Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglied – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbands Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder:
Aktive Erwachsene
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
Studenten oder Junioren in der Berufsausbildung, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren, Kinder bis 14 Jahre, sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende.
- (3) Fördernde Mitglieder:
Privatpersonen, Juristische Personen, Körperschaften und Unternehmen
- (4) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches bzw. förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Gründe zum Ausschluss sind:
 - Verhalten zum Schaden des Vereins
 - Grobe Störung des VereinsfriedensDer Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erfolgen. Vor dem Beschluss

ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

- (6) Der Austritt eines Mitgliedes muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstandsvorsitzenden erfolgen. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Jedes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag seine Mitgliedschaft wechseln, unter Berücksichtigung der oben genannten Fristen.
- (8) Ansprüche jeder Art an den Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Mitgliedschaft zugrunde liegenden Regelungen.
- (2) Fördernde Mitglieder nehmen nicht unmittelbar an den tanzsportlichen Aktivitäten teil.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder werden ab Wegfall der Voraussetzungen, die zu dieser Einstufung führten, mit Beginn des Folgemonats ordentliche Mitglieder. Veränderungen sind umgehend dem Kassenwart mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten, sowie Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Es hat die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebender Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die vom Vereinsvorstand festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden innerhalb des Geschäftsjahres abzuleisten.
- (6) Mitglieder unter 18 Jahren und fördernde Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 4.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im Neckar- und Enzboten und an der Infowand im Vereinszentrum.
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen dem Jugendwart – vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.
- (7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein.
Der Änderungsentwurf ist spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen. Änderungsvorschläge müssten spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Gesellschaftswart
- und bis zu 2 Beisitzern – nach Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.

Die gesamte Vorstandschaft wurde bei der Gründungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Jugendwart. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar im jährlichen Wechsel.

Vorsitzender
Kassenwart
Gesellschaftswart
evtl. ein Beisitzer

Im Folgejahr

Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
evtl. ein Beisitzer

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch einen gewählten Nachfolger im Amt.

- (1) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer und Gesellschaftswart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 4. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung bis zur Entscheidung wiederholt.
- (5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der regulären Amtszeit, wenn:
 - das Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet
 - das Vorstandsmitglied zurücktritt
 - eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger wählt, der dann für den Rest der Amtszeit das Amt übernimmt.In den ersten beiden Fällen ergänzt sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit selbst durch Verpflichtung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes. Dabei ist § 9 Abs. 2 zu beachten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt seine Geschäftsverteilung selbst.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben beratend eines Ausschusses bedienen, der in seiner Zusammensetzung die unterschiedliche Mitgliederstruktur berücksichtigen muss.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus den außerordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren.
- (2) Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins.
- (3) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die im Einklang mit der Vereinsatzung steht.
- (4) Die Jugendordnung und evtl. Änderungen darin bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand

§ 11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der außerordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Jugendversammlung leitet der Jugendwart, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart, der ordentliches Mitglied des Vereins sein sollte, unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 auf die Dauer von 2 Jahren, im gleichen Rhythmus wie die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden wählt.
- (6) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 6.

§ 12 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beitragszahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Das Mitglied ermächtigt den Club, den Beitrag monatlich/bei Kindern einmal im Jahr, durch Lastschrift einzuziehen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Bei jeder folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 14 Verbindlichkeiten und Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind dies:
 - Turnier- und Sportordnung
 - Schiedsordnung
 - Jugendordnungdes Deutschen Tanzsportverbands e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.